

K25 Eine „Sneak Preview“ auf das Rückwurfverbot der GFP-Reform

Von Nik Probst

Erschienen im Fischerblatt 2013, Jahrgang 61(11): 12-14

2013 hat die Europäische Union eine Einigung über die grundsätzlichen Ziele der GFP-Reform erzielt (siehe Fischerblatt 6/2013). Deshalb soll dieses Jahr nicht verstreichen, ohne dass die TI-Kolumne wenigstens ein Schlaglicht auf eines der anspruchsvollsten Ziele der GFP-Reform wirft: das Rückwurfverbot.

Ein fischereilicher Fang besteht in der Regel aus Marktware, sogenannten Anlandungen, und Rückwürfen. Rückwürfe entstehen durch die Entsorgung von nicht verwertbarem Fang auf See. Rückwürfe sind grundsätzlich unerwünscht, denn sie verursachen Arbeitsaufwand in der Fischerei und können dem Ziel einer nachhaltigen und effizienten Bestandsbewirtschaftung abträglich sein. Große Mengen an Rückwürfen werden häufig als „Verschwendung“ bezeichnet und haben somit auch eine ethische Dimension. Für Fischereibiologen haben Rückwürfe ihre eigenen Tücken, denn sie erschweren häufig die Abschätzung der fischereilichen Sterblichkeit und behaften die Quotenempfehlungen bei ungenauer Schätzung mit großen Unsicherheiten.

Die EU will die derzeitige Rückwurfpraxis beenden, in dem in der anstehenden GFP-Reform ein Rückwurfverbot enthalten ist. Dementsprechend müssen alle gefangenen Tiere prinzipiell angelandet werden. Das Rückwurfverbot soll allerdings nur für Tiere aus Beständen mit Quoten gelten, denn die Quote wird von einer Anlande- in eine Fangquote umgewandelt (zwar werden die heutigen Quoten umgangssprachlich ebenfalls als „Fangquoten“ bezeichnet, genau genommen handelt es sich aber bisher um Anlandequoten). Bei Fangquoten zählen alle Individuen einer quotierten Art, die auf See gefangen werden. Ein Fischer muss seine Quote also auch für nicht-marktfähige Tiere (z.B. untermäßige Individuen) verbrauchen. Durch das Rückwurfverbot soll eine ehemals rückwurffreie Fischerei unwirtschaftlich werden und so der Anreiz entstehen, durch die Anpassung der fischereilichen Praxis und die Verwendung selektiverer Geräte, ungewollte Beifänge zu reduzieren. In der vorbereitenden Diskussion über das Rückwurfverbot zeigte sich jedoch schnell, dass es zu diesem Grundprinzip verschiedene Ausnahmeregelungen geben wird.

Eine Ausnahmeregelung ist die sogenannte „De-minimis“-Regelung (DMR). Für alle, die gerade nicht bei Wikipedia nachschlagen können, „de minimis“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „um Kleinigkeiten“. Nach der DMR kann ein gewisser Prozentsatz der Quote (eine „Kleinigkeit“) ohne Anrechnung zurückgeworfen werden. Die DMR soll für Fischereien gelten, die nicht auf eine technische Verbesserung ihrer Fangeräte ohne erhebliche Fangeinbußen hoffen können oder bei denen der Aufwand für die Sortierung des Fanges und die Verwertung unerwünschter Bestandteile nicht verhältnismäßig sind. Die DMR zielt also auf Kleinmengen, wenn beispielsweise ein Stellnetzfisher 100 kg Dorsch pro Tag fängt und dabei 2 Fische äußerlich so beschädigt sind, dass man sie nicht mehr verkaufen kann. Ein Transport zur Fischmehlfabrik nach Cuxhaven oder kostenpflichtige Entsorgung bei der nächsten Tierkörperbeseitigungsanstalt wäre in solchen Fällen unverhältnismäßig.

Die zweite Ausnahmeregelung betrifft die Quotenflexibilität, welche den Transfer von einer „Spenderquote“ auf eine „Empfängerquote“ ermöglichen soll. So sollen Engpässe vermieden werden, die durch geringe Quoten von Beifangarten entstehen. Entsprechend der Quotenflexibilität könnten

in der Nordsee beispielsweise Seezungenfänge auf die Schollenquote übertragen werden, um die Fischerei fortzusetzen, wenn die ursprüngliche Seezungenquote ausgefischt ist. Hier ist ein maximal zulässiger Prozentsatz von 9% vorgesehen. Allerdings darf die Zielartquote nur auf solche Arten übertragen werden, die sich „innerhalb sicherer biologischer Grenzen“ befinden.

Eine dritte Ausnahmeregelung betrifft Arten, die den Rückwurf größtenteils überleben. Beispielsweise sollen Hai- und Rochenarten vom Rückwurfverbot ausgenommen werden, weil diese Arten in der Regel hohe Überlebenschancen haben. Außerdem sind Haie und Rochen meist selten und die zusätzliche Sterblichkeit, die durch das Anlandegebot verursacht würde, würde eine Gefährdung ihrer Bestände darstellen. Welche Arten aufgrund ihrer Überlebenswahrscheinlichkeit vom Rückwurfverbot ausgenommen werden, wird ab 2014 weiter verhandelt werden.

Die Detailregelungen für das Rückwurfverbot sollen regional, also jeweils in der Nord- und Ostsee, umgesetzt werden. Für die Umsetzung der DMR sollen beispielsweise regionale Discard-Managementpläne erstellt werden. Dies entspricht einem der Hauptziele der GFP-Reform, nämlich der stärkeren Regionalisierung des Fischereimanagements. Doch der Teufel steckt in den Details, und die werden derzeit heiß diskutiert. Es ist nicht klar, ob der DMR-Prozentsatz auf den Fang einer einzelnen Reise, eines Schiffs, der nationalen Flotte, der Gesamtquote eines Bestands oder einer Zielartengemeinschaft (z.B. Bodenfische) angerechnet werden soll. Dieser Bezug des DMR-Prozentsatzes aber wird wesentliche Auswirkungen auf die Rückwurfmengen der einzelnen Flotten (und Schiffe) haben. Wenn Quoten auf andere Bestände übertragen werden, muss laut Rückwurfverbot sichergestellt werden, dass sich diese Bestände in einem guten Zustand befinden. Dies könnte die Möglichkeiten für Quotentransfers in der Praxis in manchen Fällen einschränken. Bei der Ausnahmeregelung für einzelne Arten wird derzeit diskutiert, ob auch Arten mit hohen Fängen und wechselhaften Überlebenschancen vom Rückwurfverbot ausgenommen werden sollen, beispielsweise verschiedene Plattfischarten. Die Befürworter führen hier das unsinnige Töten von überlebensfähigen Tieren an, die Gegner verweisen hingegen darauf, dass eine Ausnahmeregelung für solche Arten die heutige Rückwurfpraxis kaum ändern würde.

Das Rückwurfverbot mit seinen Ausnahmeregelungen klingt nicht wirklich nach einer Vereinfachung des europäischen Fischereimanagements. Es ist absehbar, dass sowohl auf die Fischerei als auch die öffentliche Verwaltung Mehrkosten und Mehrarbeit zukommen werden. Trotzdem kann das Rückwurfverbot bei sinnvoller Umsetzung auch positive Effekte für die Fischerei haben. So sollten sich überfischte Bestände wie der Nordsee-Kabeljau, bei denen Rückwürfe bisher einen wesentlichen Teil der Entnahmemenge ausmachten, schneller erholen. Auch könnten die Quoten durch die Einführung des Rückwurfverbots insgesamt steigen. Derzeit fallen Quotenempfehlungen nämlich niedriger aus, als die zulässige Gesamtentnahmemenge, welche die Bestandsmodelle entsprechend dem MSY-Prinzip berechnen. Dies wird gemacht, um die derzeitige Rückwurfpraxis bei der Berechnung der Bestandsgröße zu berücksichtigen. Je weniger Rückwürfe zukünftig entstehen würde, desto mehr des zulässigen Gesamtfangs kann der Anlandequote zugeschlagen werden und desto höher kann die zukünftige Fangquote über der derzeitigen Anlandequote liegen.

Für die Fischerei bedeutet eine Umsetzung des Rückwurfverbots auf jeden Fall eine intensivere Erfassung der Fänge auf See. Neben der klassischen Fangerfassung durch Beprober setzt das Fischereimanagement hier große Hoffnungen in elektronische Erfassungsmethoden wie das elektronische Logbuch, die elektronische Verkaufsabrechnung oder Videokameras. Eine Überwachung mit Videokameras an Bord stößt bei den Fischern schon aus Kostengründen nicht

unbedingt auf Gegenliebe, sie wäre aber wahrscheinlich die einzige Methode, um Fänge flächendeckend zu erfassen. Allerdings gibt es bei der Fangerfassung durch Kameras noch einige technische und logistische Probleme. So können Kameras selbst in HD-Qualität nicht alle Beifänge so gut registrieren wie ein menschlicher Beprober. Alternativ sind Fangerfassungen durch wissenschaftliche Beprober zwar genauer, ließen sich aber nicht so umfassend wie Kamera-Beprobungen durchführen.

Die politischen Entscheidungen des kommenden Jahres werden erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Praxis in der Nord- und Ostsee haben. Für die Fischerei und die Wissenschaft gilt es, die regionale Ausgestaltung der GFP-Reform im Allgemeinen und des Rückwurfverbots im Speziellen aufmerksam zu begleiten. Mit dem Ausblick auf ein fischereipolitisch bewegtes Jahr 2014 wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des Fischerblatts besinnliche Feiertage und einen beschwingten Jahreswechsel.



Dr. Wolfgang Nikolaus Probst ist Mitarbeiter am Thünen-Institut für Seefischerei. Dort ist er für die wissenschaftliche Umsetzung fischökologischer und fischereilicher Aspekte der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zuständig.